



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzhand, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2 S. 32 M. statt 36 M., für 1/3 S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., 1/4 S. 13.50 M., 1/2 S. 26 M., 1/3 S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 9.

Leipzig, Dienstag den 13. Januar 1914.

81. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Vereinigung der Berliner Mitglieder des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Außerordentliche Vereinsversammlung

am

Sonntag, den 18. Januar 1914, vorm. pünktlich um 11 Uhr

im

Fürstenzimmer des Landwehr-Offizierkasinos in Charlottenburg

(am Bahnhof Zoologischer Garten).

Tagesordnung:

Vorlage eines Entwurfs betr. Änderung der Satzungen der „Vereinigung“. Beratung und event. Beschlußfassung darüber.

Im Anschluß an die Versammlung findet eine Festigung und ein Festessen statt, zur Ehrung eines Mitgliedes und als Nachfeier des 25-jährigen Vereinsjubiläums.

Beginn der Festigung um 2 Uhr. Das Festessen ist für 3 Uhr angesetzt. Gäste, auch Damen sind willkommen.

Zur Auslegung älterer urheberrechtlicher Verträge hinsichtlich der mechanischen und kinematographischen Rechte.

Von Rechtsanwält Dr. Freiesleben-Leipzig.

Die Novelle zum Urheberrechtsgesetz vom 22. Mai 1910 hat bekanntlich die in § 12 festgesetzten besonderen ausschließlichen Befugnisse des Urhebers um zwei vermehrt: um die Befugnis zur Übertragung eines Werks auf Vorrichtungen für mechanische Instrumente und um die Befugnis zur Benutzung eines Schriftwerks für die kinematographische Darstellung seines Inhalts. Dazu hat das Gesetz in § 14 Ziff. 4 und 5 die ergänzenden Bestimmungen gefügt, daß im Falle der Übertragung des Urheberrechts die genannten Befugnisse dem Urheber verbleiben sollen, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Ebenso ist zu § 2 des Verlagsgesetzes eine ergänzende Bestimmung erlassen worden, die den gleichen Grundsatz für den Verlagsvertrag ausspricht.

Es existieren nun aus der Zeit vor Inkrafttreten der Novelle zahllose Verträge, die die Übertragung des Urheberrechts (Urheberrechtsvertrag) oder die Einräumung eines Verlagsrechts (Verlagsvertrag) zum Gegenstand haben und in denen weder hinsichtlich der Benutzung für mechanische Instrumente, noch hinsichtlich der Bearbeitung für den Kinematographen irgend eine Bestimmung getroffen ist. Es soll hier untersucht werden, ob und in welchem Umfange bei solchen Verträgen ein Übergang der mechanischen und der kinematographischen Befugnisse (wie wir sie der Kürze halber bezeichnen wollen) erfolgt ist, oder ob diese Befugnisse etwa — wie dies nach der angeführten Gesetzesbestimmung bei allen seit Inkrafttreten der Novelle (9. Sept. 1910) geschlossenen Verträgen der Fall ist — dem Urheber verblieben sind.

Die neuen Bestimmungen in § 14 Ziff. 4, 5 auf ältere Verträge schlechthin anzuwenden, verbietet sich von selbst, wie auch bei den Beratungen darüber in der Reichstagskommission einhel-

lig anerkannt worden ist. Es widerspricht auch den allgemeinen und im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Art. 170 bestätigten Rechtsgrundsätzen, auf die Auslegung von unter dem früher geltenden Rechte geschlossenen Verträgen neues Recht anzuwenden. Vielmehr kann nur geprüft werden, ob etwa aus dem früher geltenden Rechte selbst im Wege sinngemäßer Analogie unter Berücksichtigung des mutmaßlichen Vertragswillens der Parteien eine Auslegungsregel hergeleitet werden kann, die inhaltlich der neuen Bestimmung in § 14 Ziff. 4, 5 entspricht.

Mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der beiden Befugnisse, die besonders auch darin zum Ausdruck kommt, daß kinematographische Befugnisse nur an Werken der Literatur, mechanische dagegen sowohl an solchen, wie namentlich an Werken der Tonkunst bestehen, muß die Behandlung der Frage hinsichtlich der beiden Befugnisse getrennt erfolgen.

I. Die mechanischen Befugnisse,

a) beim Urheberrechtsvertrag.

Obwohl ein ausschließliches Recht des Urhebers, sein Werk auf Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör zu übertragen, erst in § 12 Ziff. 5 der Novelle ausdrücklich festgestellt ist, erkennt doch das Gesetz schon in der Fassung von 1901 eine solche ausdrückliche Befugnis indirekt an, indem es in § 22 eine Ausnahmebestimmung gibt, die das Bestehen jener ausschließlichen Befugnis stillschweigend voraussetzt. In § 22 (alter Fassung) ist nämlich bestimmt, daß die Vervielfältigung von erschienenen Werken der Tonkunst für mechanische Instrumente jedem freisteht, soweit es sich nicht um sog. einwirkungsfähige Instrumente handelt, durch die das Werk in metrischer und dynamischer Beziehung nach Art eines persönlichen Vortrages wiedergegeben werden kann (z. B. Phonola). Daraus ergibt sich, daß das Gesetz von 1901 eine ausschließliche Befugnis des Urhebers anerkannte

1. für alle Schriftwerke, also besonders auch vertonte Texte,
2. für alle nicht erschienenen Werke der Tonkunst,
3. für erschienene Werke der Tonkunst, soweit es sich um einwirkungsfähige Instrumente handelte.

Wie das Gesetz von 1901 über das Bestehen der mechanischen Befugnisse an sich keine ausdrückliche Bestimmung enthält, so sagt es nun auch darüber nichts, ob beim Urheberrechtsvertrag die mechanischen Befugnisse auf den Erwerber übergehen oder dem Urheber verbleiben sollen. Zur Entscheidung dieser Frage müssen wir davon ausgehen, daß das Gesetz die mechanischen Befugnisse an sich als integrierenden Bestandteil der in § 11 Satz 1 festgestellten ausschließlichen Befugnis des Urhebers zur Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung betrachtet. Es ergibt sich dies aus dem Eingang des § 22 (»Zulässig ist die Vervielfältigung, wenn usw.«) und seiner Stellung in der geschlossenen Reihe der §§ 19—23, die alle mit den gleichen Worten beginnen und sämtlich Ausnahmen von dem Grundsatz der ausschließlichen Vervielfältigungsbefugnis des Urhebers enthalten. Man wird deshalb davon ausgehen müssen, daß bei einem unter der Herrschaft des Gesetzes von 1901 geschlossenen Urheberrechtsvertrag mit dem Übergange der ausschließlichen Vervielfältigungsbefugnis auch die mechanischen Befugnisse, die einfach einen Bestandteil jener bilden, in ihrem vollen, durch